Vom Rotkreuz-Wochenbatzen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **50 (1942)**

Heft 17

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-546452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

In den Gerichtsverhandlungen in Bern wurde darzustellen versucht, eine «simple Bureaulistin» habe den Auftrag von Fr. 258'000.— für die Lieferung von Matratzen erteilt und unterschrieben. Dazu ist zu bemerken, dass der Rotkreuzchefarzt, der für die Abschlüsse und Käufe des Roten Kreuzes während der Unterstellung desselben unter die Armee einzig und allein verantwortlich ist, die Bestellung nach eingehender Prüfung und nach Besprechungen mit den Angestellten des Materialbureaus vornahm. In seinem Auftrag hat die Untergebene diese Bestellung unterschrieben. Bei der «simplen Bureaulistin» handelt es sich übrigens um eine Angestellte, die seit 25 Jahren im Roten Kreuz zur vollen Zufriedenheit der Leitung tätig ist und die im letzten Weltkrieg schon den Einkauf von Bettenmaterial für das Rote Kreuz mit Sachkenntnis besorgt hat. Auch hier liegt eine tendenziöse Entstellung der Tatsachen vor.

Der genannte Ehrbeleidigungsprozess hat leider den Anschein erweckt, als ob das Schweiz. Rote Kreuz der Angeklagte wäre und die Parteien, welche sich seit langem auf das heftigste befehden, haben nichts unterlassen, um ihre Differenzen auf dem Rücken des Roten Kreuzes auszutragen. Es sind Angestellte des Roten Kreuzes als Zeugen einvernommen worden, während der einzig verantwortliche Zeuge, der Rotkreuzchefarzt, wegen Krankheit abwesend war, was die Situation für Wendungen, die dem Roten Kreuz abträglich sind, zweifellos erleichterte. Seither sind im Prozess immer wieder Terminverschiebungen erfolgt.

Selbstverständlich wird das Rote Kreuz die ihm auf Grund des wirklichen Sachverhaltes zukommenden Forderungen geltend machen.

Der Rotkreuzchefarzt hat die Direktion und die Delegiertenversammlung des Schweiz. Roten Kreuzes über die Angelegenheit eingehend orientiert.

Wir behalten uns vor, der Oeffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens weitere Mitteilungen zukommen zu lassen.

Der Rotkreuzchefarzt: *Oberst Remund.*

Ein Paragraph des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen ...

Artikel 8, 1. Al.

Die Kriegführenden sind verpflichtet, einander jede Gefangennahme in möglichst kurzer Frist durch Vermittlung der eingerichteten Auskunftsstellen mitzuteilen. Ebenso sind sie verpflichtet, einander anzugeben, wohin die Angehörigen Briefe an die Kriegsgefangenen zu richten haben.

... und seine Auswirkung.

Nach der Ausweitung des Konfliktes auf den Pazifik hat das Internationale Rote Kreuz in Genf traditionsgemäss der kaiserlichen japanischen Regierung seine Mitwirkung auf humanitärem Gebiet angeboten, besonders um Auskünfte über die Kriegsgefangenen und auch die Zivilinternierten zu sammeln und weiterzuleiten.

In ihrer Antwort auf diese Mitteilung hat die japanische Regierung dem Internationalen Rotkreuzkomitee mitgeteilt, dass sie bereit sei, der Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf Auskünfte über die in ihrer Gewalt sich befindenden Kriegsgefangenen und auch über die Zivilinternierten, soweit dies möglich sei, zu geben. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat bereits Namen von britischen, amerikanischen und holländischen Internierten erhalten und an die interessierten Behörden weitergeleitet. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz war auch in der Lage, die Namen der in Australien, Kanada und den USA internierten japanischen Staatsangehörigen nach Tokio zu übermitteln.

Die japanische Regierung hat anderseits, obschon sie die Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht ratifiziert hat, wissen lassen, dass sie unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit diese Konvention auf alle Gefangenen und nichtkombattanten Internierten der feindlichen Länder, die sich in ihrer Gewalt befinden, anwenden werde.

Das Internationale Rotkreuzkomitee hat mit Zustimmung der japanischen Behörden Dr. Paravicini als seinen Delegierten in Japan bezeichnet. Schliesslich haben die japanischen Behörden der Ernennung Eduard Eglès als Delegierten des Internationalen Rotkreuzkomitees in Schanghai ihre Genehmigung erteilt.

Vom Rotkreuz-Wochenbatzen

Wenig vertraut tönt das lange Wort an unsere Ohren. Doch verrät es klar und eindeutig seinen Sinn. Ein Batzen, ein Zehner per Woche, soll dem Roten Kreuz — speziell seinem Kinderhilfswerk — geopfert werden. Von wem? Möglichst von jedem Eidgenossen, alt und jung, reich und arm. Auf wie lange? Vorläufig auf ein Jahr. Wahrscheinlich aber solange der Krieg währt, solange die Kinder Europas hungern, solange die Schweiz etwas zu geben hat. Es genügt nicht, dass einmal im Jahr durch eine grosse, öffentlich bewilligte Postcheck-sammlung die Schleusen geöffnet werden und eine ansehnliche Summe zusammenfliesst. Ein beständig sprudelndes Bächlein soll die Batzenaktion der Kinderhilfe die Mittel spenden, ihre stets wachsenden Aufgaben zu erfüllen. Ein Batzen pro Woche, vier Batzen im Monat, 5 Fr. 20 Rp. im Jahr. Wenn jeder Schweizer, jede Schweizerin das leisten würde: Nicht auszudenken, was an Kinderleid gelindert, an Kinderglück geschaffen werden könnte! Wie wird der Batzen gesammelt? Im Kanton Zürich und anderswo durch die Schulkinder, im Kanton Aargau durch den Frauenhilfsdienst; im Kanton Bern, wo die Schüler schon in alle möglichen Hilfs- und Sammelwerke eingespannt sind, hat sich der Kantonalverband der bernischen Samaritervereine bereit erklärt, die verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen. Frauenorganisationen werden ihm dabei helfen. Jedes Dorf, jede Gasse jedes Haus im ganzen Kanton muss aufgesucht werden. Nicht einmal oder zweimal, sondern immer wieder. Man empfange darum die aufopfernden Frauen und Männer mit freundlichem Gesicht, wenn sie an die Türe pochen und den Vater, die Mutter, den Zimmerherrn und die Hausgehilfin, aber auch die erwachsenen Kinder, die Knechte und Mägde einladen, ihre Namen auf die Sammellisten zu setzen. Für jeden geleisteten Wochenbatzen wird eine Kontrollmarke ausgehändigt. Es steht jedem Geber frei, seinen Zehner für eine oder für vier Wochen oder auch gerade für ein Jahr zu entrichten.

Wohl bedeutet der gleiche Betrag dem einen viel, dem andern wenig. Wer ihn mühelos aufbringt, soll noch auf andere Weise an dem grossen Hilfswerk mittragen. Mehrbeträge werden von den Sammlern gerne entgegengenommen und durch Aushändigung von Marken quittiert. Wem die Beschaffung des Wochenbatzens nicht leicht fällt, wer sich einen Stumpen, ein Weggli, eine Tramfahrt versagen muss, der bekommt gerade dadurch das erhebende Gefühl, eingereiht zu sein in das grosse Heer der Geber, der Helfenden. Jeder rechne es sich zur Ehre an, bei dieser für die Schweiz ganz neuartigen Aktion mitzutun. Aus den Millionen gesammelten Tropfen soll ein mächtiger Segensstrom werden, der aus unserem dankbaren Berglande hinausfliesst zu denen, die Erquickung nötig haben.

Arterienverkalkung
vierfach bekämpfen
1. Blutdruck herabsetzen
2. Adern entkalken
3. Adernwände festigen
4. Herzmuskel tonisieren
durch Arterosan
Verlangen Sie Broschüre und Muster bei Ihrem Apotheker

Un millier d'enfants de France sont accueillis en Suisse

C'est avec quarante minutes de retard que le train spécial parti le 15 avril à 22 h. 50 de Paris, est arrivé le 16 avril à 8 h. 30 en gare de Cornavin à Genève. Il amenait 902 enfants, Suisses et Français, de Paris et de sa banlieue, du Pas-de-Calais, de la Somme, des Ardennes, etc.

Tandis que les soldats de la compagnie GE 5 prenaient place aux portières des 12 wagons du convoi et que chacun était prêt à accomplir la tâche qui lui est assignée, le colonel Remund, médecin-chef de la Croix-Rouge, en quelques mots pleins de bienveillance, adressa le salut du pays à nos petits hôtes qui, en guise de réponse, lui crièrent un «merci» dont on sentait qu'il venait du cœur.

La visite douanière des petits baluchons et musettes, de même que celle des «gros bagages» fut bien vite faite. Il va sans dire que beaucoup de fillettes n'avaient pas voulu se séparer de leurs poupées.

Les enfants furent conduits dans les écoles de la rue de Berne, du Môle, et dans la salle des fêtes du buffet de Cornavin, pour les formalités d'usage.

Quelques petits, très éprouvés par les privations, furent évacués sur l'Hôpital cantonal où ils seront soignés avant de continuer leur route.